

§ 1 B-DOK-VO Anwendung von Bestimmungen der DOK-VO

B-DOK-VO - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 53/1997, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. 1. in allen Zitaten anstelle des Ausdruckes „ASchG“ der Ausdruck „B-BSG“ und
 2. 2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitnehmerinnen“ der Begriff „Bedienstete“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt.
2. (2) Verweise auf die DOK-VO beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

In Kraft seit 04.12.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at